

ERÖFFNUNGSBESCHLUSS

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren

Landesvorstand Niedersachsen
Pflugstraße 9a - 10115 Berlin
vorstand@piraten-nds.de

vertreten durch

■

— Antragsteller, —

— Vertretung des Antragstellers, —

g e g e n

Bundesvorstand der Piratenpartei Deutschland
Pflugstraße 9a - 10115 Berlin
vorstand@piratenpartei.de

vertreten durch

Ist vom Vorstand zu bestimmen.

Aktenzeichen **SGdL-07-23-H**,

hat die Große Kammer des Schiedsgericht der Länder (SGdL) der Piratenpartei Deutschland im Umlauf durch die Richter Vladimir Dragnić, Melano Gärtner, Stefan Lorenz -Kammervorsitzender- und Alexander Brandt beschlossen:

— Antragsgegner, —

1. Das Verfahren wird eröffnet.
2. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **SGdL-07-23-H**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist. E-Mails sind direkt an das Gericht zu richten und nicht an einzelne Richter.
3. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 S. 1 SGO i.V.m. § 8 GO-SGdL Richter Vladimir Dragnić in Funktion des Berichterstatters und als weitere Richter Melano Gärtner, Stefan Lorenz und Alexander Brandt.
4. Den Verfahrensbeteiligten wird bis zum **23.05.2023** erstmalig die Gelegenheit gegeben, sich zur Anrufung zu äußern oder Anträge zu stellen.

– 1/3 –

Die Große Kammer des Schiedsgericht der Länder der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Melano
Gärtner
Richter

Mattis
Glade
Richter

Stefan
Lorenz
Große Kammer
Vorsitz

Vladimir
Dragnić
Richter

Alexander
Brandt
Richter

Dominique
Reinoß
Richter

5. Der Richter Dominique Reinoß steht urlaubsbedingt für das Verfahren nicht zur Verfügung. Richter Mattis Glade war auf der Sitzung zur Besprechung des Verfahrens entschuldigt abwesend und steht dem Verfahren daher nicht zur Verfügung.
6. Der Spruchkörper sieht keinen Richter nach § 5 Abs. 1 SGO von Amts wegen als befangen an.
7. Richter Gärtner wird nach § 11 Abs. 7 i.V.m. § 12 Abs. 7 SGO die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse in Vertretung für den Spruchkörper unterzeichnen.

Die Erfahrung aus dem Verfahren SGdL-04-23-H zeigte leider auf, dass Versuche zur Schlichtung nach § 7 SGO zwischen den Parteien aussichtslos erscheinen. Daher sieht das Gericht von derlei Versuchen im hiesigen Verfahren ab.

I. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Die SGO sieht gegen diesen Eröffnungsbeschluss keine Rechtsmittel vor.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 SGO hat jeder der Verfahrensbeteiligten das Recht, die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu beantragen. Das Recht zur Ablehnung besteht nicht, wenn der Beteiligte sich bei dem Richter, ohne den ihm bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, § 5 Abs. 2 Satz 4 SGO.

Nach § 9 Abs. 3 Satz 2 SGO haben Vorstände einen Vertreter zu bestimmen. Der Beschluss zur Ernennung eines Vertreters ist dem Gericht vorzulegen.

Nach § 10 Abs. 4 Satz 3 SGO können die Verfahrensbeteiligten eine schriftliche oder präsen- te Haupt- verhandlung beantragen.

II. Rechtlicher Hinweis

Im Sinne des § 14 SGO¹, wird neben der digitalen Verfahrensakte im Redmine zusätzlich eine min- destens gleichwertige (Kopie) als nicht digitale Verfahrensakte am Gericht geführt. Diese unterliegt ebenfalls im vollen Umfang dem § 14 SGO. Die Fallakte in der BSG-Cloud wird nur bis zum Ablauf ei- ner möglichen Berufungsfrist beim BSG dort gespeichert bleiben, da es sich lediglich um eine digitale Kopie aus dem Redmine handelt.

¹Schiedsgerichtsordnung, § 14 Dokumentation

Vladimir Dragnić
Berichterstatter

Stefan Lorenz
Kammervorsitz

Melano Gärtner

Alexander Brandt

Die Große Kammer des Schiedsgericht der Länder der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Melano
Gärtner
Richter

Mattis
Glade
Richter

Stefan
Lorenz
Große Kammer
Vorsitz

Vladimir
Dragnić
Richter

Alexander
Brandt
Richter

Dominique
Reinoß
Richter